OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605620/3/BMa/Mu

Datum:
Linz, 30. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des C R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.10.2022, GZ: BHGM/922070118311/22, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.10.2022, GZ: BHGM/922070118311/22, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 24.09.2022, 13:21 Uhr, in Vorchdorf, A1 Str.km 210,42, Vorchdorf, in Richtung Salzburg, mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 35 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Dadurch habe der Bf § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden verhängt wurde.

1.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht über das Online-Portal der belangten Behörde am 12.10.2022 Einspruch, mit welchem er um eine Strafmilderung ersucht hat, weil ihm die Strafe zu hoch sei. Er sei derzeit beim AMS gemeldet und könne sich daher diese Geldstrafe nicht leisten. Zusätzlich gab er zu seiner finanziellen Situation an, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.300 Euro verfüge, kein Vermögen und keine Sorgepflichten habe.

1.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.10.2022, GZ: BHGM/922070118311/22, wurde aufgrund des Einspruchs gegen das mit Strafverfügung vom 06.10.2022 verhängte Strafausmaß die Geldstrafe auf 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Strafbemessung die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden seien. Zur festgelegten Strafhöhe führte die Behörde aus, dass das Ausmaß des Verschuldens und die Umstände, dass sich der Bf einsichtig gezeigt habe sowie, dass gegen ihn keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen, zu werten gewesen seien. Zudem sei die finanzielle Situation des Bf und seine im Einspruch gemachten Ausführungen berücksichtigt worden. Daher sei für die belangte Behörde eine Herabsetzung der Strafe noch vertretbar gewesen.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf über das Online-Portal der belangten Behörde am 14.11.2022 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher neuerlich ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wird, weil er derzeit arbeitslos sei.

1.5. Mit Schreiben vom 28.11.2022 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2.2. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Strafhöhe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Er hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten. Der Bf zeigte sich bereits im Lenkerauskunftsverfahren geständig, indem er im über das Online-Portal der belangten Behörde ausgefüllten Lenkerauskunftsformular vom 02.10.2022 nicht bestritt, zum Tatzeitpunkt zu schnell unterwegs gewesen zu sein und deshalb lediglich um eine milde Strafe ersuchte.

Der Bf ist derzeit arbeitslos. Zum Zeitpunkt seines Einspruches vom 12.10.2022 verfügte er noch über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.300 Euro. In seiner Beschwerde hat er zu seiner finanziellen Situation keine Angaben gemacht. Er besitzt kein Vermögen und hat keine familiären Sorgepflichten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Es scheinen sowohl im Verwaltungsbereich der belangten Behörde als auch im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung keine einschlägigen Verwaltungsübertretungen auf.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

2.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 14.11.2022 ergibt. Vom Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Mit Beschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem LVwG OÖ verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

3.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vor.

Die Bestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht eine Geldstrafe von 150 Euro bis 5.000 Euro vor. Von der belangten Behörde wurde aufgrund des Einspruches des Bf die Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt.
Dabei wurde zutreffend das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und strafmildernd festgestellt, dass sich der Bf einsichtig gezeigt hat und ihn betreffend keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.
Außerdem wurden die vom Bf bekannt gegebene finanzielle Situation und die im Einspruch gemachten Angaben berücksichtigt.
Auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine sonstigen Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe hervorgekommen.

Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, die bereits die Mindeststrafe unterschreitet, als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe geboten, um den Bf aus spezialpräventiven Überlegungen künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiver Sicht bedarf es spürbarer Strafen, um darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist.
Eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe sowie der Ersatzfreiheitsstrafe kam nicht in Betracht, da die belangte Behörde die Mindeststrafe bei der Strafausmessung bereits unterschritten hatte.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu GZ: BHGM/922070118311/22 als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.: Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann